

RS UVS Kärnten 1996/07/17 KUVS- 274/2/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.07.1996

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte nicht im Besitze einer straßenrechtlichen Bewilligung und nimmt auf einer Ackerfläche insofern verbotenerweise eine Ankündigung vor, als er neun Strohballen mit der Aufschrift "Imbiß 1 km" lagert, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, weil es Zweck der Bestimmung des § 84 Abs 2 StVO ist, die Aufmerksamkeit der Straßenbenutzer, vor allem der Kraftfahrer, durch Werbungen und Ankündigungen am Fahrbahnrand nicht zu beeinträchtigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at